

Verordnung

vom 14. Juni 2010

Inkrafttreten:

01.07.2010

über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinde Avry

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats vom 4. März 1996 (OBV);

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG);

gestützt auf den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden;

gestützt auf das Gesuch des Gemeinderates von Avry vom 1. März 2010;

gestützt auf die übrigen Akten;

in Erwägung:

Gemäss Artikel 24 AGSVG kann der Staatsrat die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen auf Gesuch hin den Gemeinden übertragen.

Für die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (Ziff. 200–203 des Anhangs 1 der OBV) wird die Zuständigkeit für eine unbeschränkte Dauer übertragen. Für allfällige andere Zuwiderhandlungen wird hingegen die Zuständigkeit für eine Dauer von 5 Jahren übertragen.

Die Gemeinde Avry erfüllt die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, so dass die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen mit den nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt werden kann.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (blaue Zonen, Parkometer) wird der Gemeinde Avry für die folgenden Ziffern des Anhangs 1 der OBV übertragen:

- 2. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr): Ziffern 200, 202.2, 202.3 und 203.3.

² Diese Zuständigkeit wird für eine unbeschränkte Dauer übertragen.

Art. 2

¹ Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen wird der Gemeinde Avry zudem für die folgenden Ziffern des Anhangs 1 der OBV übertragen:

- 2. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr): Zuwiderhandlungen, die sich nicht auf das Parkieren mit beschränkter Parkzeit beziehen, mit Ausnahme der Ziffern 226, 227, 233, 242 und 244.

² Diese Zuständigkeit wird für eine Dauer von 5 Jahren übertragen.

Art. 3

Die Ordnungsbussen dürfen nur von eigens dafür ausgebildeten, von der Kantonspolizei anerkannten Beamten verhängt werden.

Art. 4

Die Gemeinde Avry muss die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen und die Weisungen der Sicherheits- und Justizdirektion beachten.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX